

Neuerlass der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof kam Anfang des Jahres 2020 zu dem Ergebnis, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG die Gemeinden zur Abwälzung ihrer Räum- und Streupflicht für Anlieger nur für unselbstständige, nicht aber für selbstständige Gehwege ermächtigt.

Durch die letzte Gesetzesänderung vom 23.12.2020 des Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG können die Gemeinden nun auch die Räum- und Streupflicht bei selbstständigen Gehwegen auf die Anlieger übertragen.

Die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung ist hinsichtlich der aktuellen Ermächtigungsgrundlage (Einleitungssatz) neu zu erlassen.

Aus diesem Anlass werden in Abstimmung mit dem Amt für Tiefbau und Verkehr die Absätze 3 und 4 des § 21 „Umfang der Sicherungspflicht“ im Sinne es Regel- Ausnahme-Prinzips klarer gefasst, zumal die Stadt Kempten keine ausreichende Zahl an Plätzen für das Ablagern von Schnee- und Eismassen zur Verfügung stellen kann und daher das bisherige Wahlrecht zu ändern war. Entsprechend wurde die Regelung zur Anlegung von Durchgängen modifiziert.

Verordnung
über das Reinhalten und Reinigen der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehwege bei Schnee und Glatteis
in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBL S. 683, erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

I.

Begriffsbestimmungen

§ 1

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Bundesstraßen.

§ 2 Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören:

1. Der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - a) die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege).

(2) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und die anderen Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.

(3) Gras und Unkraut sind zu beseitigen.

(4) Der anfallende Straßenkehrschutt ist von den Verpflichteten wegzuschaffen. Er darf nicht in Regeneinlässe geschüttet werden.

(5) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.

§ 19 Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht

Haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen (§ 10 Abs. 1 Satz 2), so entfällt die Reinigungspflicht, wenn sie für die Anlieger unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung der Fahrbahn einer Straße mit erheblichem Durchgangsverkehr.

§ 20 Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen

Wer unmittelbar oder mittelbar auf den öffentlichen Straßen eine besondere Verunreinigung verursacht, hat die Straße alsbald zu reinigen, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits nach den bundes- und landesrechtlichen Straßen- und Wegegesetzen besteht. Dies gilt z.B. für Besitzer von Verkaufsbuden, für Eis- und Losverkäufer, für Handzettelverteiler sowie für solche Personen, die auf der Straße undichte Beförderungsmittel verwenden, Tiere füttern, Brennmaterial und Baustoffe ausladen, Erdmaterial befördern, Baustellen betreiben usw. Soweit die Verunreinigung gleichzeitig eine Verkehrsgefährdung bedeutet, ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. § 10 Abs. 3 gilt auch hier.

IV. Sicherung der öffentlichen Gehwege

§ 21 Umfang der Sicherungspflicht

(1) Die Anlieger haben die Sicherungsfläche bei Schnee oder Glatteis an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee freizumachen, bei Glätte zu bestreuen und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis mit zu bestreuen.

(2) Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Gestattet ist jedoch ein Splitt -Salz- oder ein Sand -Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil nach Gewichtsanteilen 10 von Hundert nicht übersteigen darf. Unvermisches Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.

(3) Die abgeschobenen Schnee - und Eismassen sind am Rand des öffentlichen Gehwegs, jedoch außerhalb der Fahrbahn, zu lagern, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht wesentlich behindert oder gefährdet wird und dem Fußgängerverkehr eine von Schnee frei gemachte Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite zur Verfügung bleibt. Ist dies nicht der Fall, so haben die Anlieger die Schnee - und Eismassen auf eigene Grundstücke zu bringen. Sollte das unzumutbar sein, haben die Anlieger die Schnee - und Eismassen auf die von der Stadt Kempten (Allgäu) dafür bestimmten Plätze zu bringen. Im Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee - und Eismassen benützt werden, wenn dadurch der Fahrverkehr nicht gefährdet oder mehr als nur unwesentlich behindert und die Räumung der Fahrbahn von Schnee nicht erschwert wird. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind mit anzulegen, es sei denn, dass das Verkehrsbedürfnis dies nicht erfordert.

(4) Bei der Lagerung am Gehweg - und Fahrbahnrand sind Abflurrinnen, Regeneinlässe, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege unbedingt freizuhalten.

(5) Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an den von der Stadt Kempten dafür bestimmten Plätzen gestattet. Abfälle, insbesondere Schutt, Blech und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee - und Eismassen nicht beigemischt werden.

V. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 22 Verbot der Verunreinigung

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art wegzuerwerfen, verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte in einer die Straße verunreinigenden Weise zu säubern, Bedürfnisse zu verrichten, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
2. die Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
3. Unrat, Bauschutt, Schutt, Schrott, Schnee, Eis, Abfälle oder sonstige verunreinigende Stoffe oder Gegenstände auf öffentliche Straßen abzuladen und dort zu lagern;
4. außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abzustellen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Anlieger den Vorschriften des § 9 i.V.m. §§ 18, 20, 21 über die Straßenreinigungspflicht und Gehwegsicherungspflicht zuwiderhandelt,
2. entgegen dem Verbot des § 22 öffentliche Straßen verunreinigt oder verunreinigen lässt.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung vom 01.12.2011 (veröffentlicht im StABl. KE 34/11 vom 09. Dezember 2011) außer Kraft.

Gegenüberstellung

Bekannt gemacht: 09. Dezember 2011 (~~StABl~~ KE 34/11)

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - ~~BayStrWG~~ - (~~BayRS 91-1-I~~), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (~~GVBl~~ S. 135) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

I.

Begriffsbestimmungen

§ 1

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Bundesstraßen.
§ 2 Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören:

1. der ~~Straßenkörper~~; das sind insbesondere

Bekannt gemacht: 09. Dezember 2011 (~~StABl~~ KE 34/11) [aktuelles Datum etc. verwenden](#)

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - ~~BayStrWG~~ - (~~BayRS 91-1-I~~), [zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 \(GVBl S. 683\)](#) ~~Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135)~~ erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

I.

Begriffsbestimmungen

§ 1

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Bundesstraßen.
§ 2 Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören:

1. der ~~Straßenkörper~~; das sind insbesondere

(4) Der anfallende Straßenkehrriech ist von den Verpflichteten wegzuschaffen. Er darf nicht in Regeneinlässe geschüttet werden.

(5) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.

§ 19 Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht

Haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen (§ 10 Abs. 1 Satz 2), so entfällt die Reinigungspflicht, wenn sie für die Anlieger unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung der Fahrbahn einer Straße mit erheblichem Durchgangsverkehr.

§ 20 Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen

Wer unmittelbar oder mittelbar auf den öffentlichen Straßen eine besondere Verunreinigung verursacht, hat die Straße alsbald zu reinigen, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits nach den bundes- und landesrechtlichen Straßen- und Wegegesetzen besteht. Dies gilt z.B. für Besitzer von Verkaufsbuden, für Eis- und Losverkäufer, für Handzettelverteiler sowie für solche Personen, die auf der Straße undichte Beförderungsmittel verwenden, Tiere füttern, Brennmaterial und Baustoffe ausladen, Erdmaterial befördern, Baustellen betreiben usw.

Soweit die Verunreinigung gleichzeitig eine Verkehrsgefährdung bedeutet, ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

§ 10 Abs. 3 gilt auch hier.

IV. Sicherung der öffentlichen Gehwege

§ 21 Umfang der Sicherungspflicht

(1) Die Anlieger haben die Sicherungsfläche bei Schnee oder Glatteis an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee freizumachen, bei Glätte zu bestreuen und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis mit zu bestreuen.

(2) Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil nach Gewichtsanteilen 10 von Hundert nicht übersteigen darf. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.

(3) Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rand des Gehwegs, jedoch außerhalb der Fahrbahn, zu lagern, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht wesentlich

(4) Der anfallende Straßenkehrriech ist von den Verpflichteten wegzuschaffen. Er darf nicht in Regeneinlässe geschüttet werden.

(5) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.

§ 19 Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht

Haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen (§ 10 Abs. 1 Satz 2), so entfällt die Reinigungspflicht, wenn sie für die Anlieger unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere die Reinigung der Fahrbahn einer Straße mit erheblichem Durchgangsverkehr.

§ 20 Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen

Wer unmittelbar oder mittelbar auf den öffentlichen Straßen eine besondere Verunreinigung verursacht, hat die Straße alsbald zu reinigen, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits nach den bundes- und landesrechtlichen Straßen- und Wegegesetzen besteht. Dies gilt z.B. für Besitzer von Verkaufsbuden, für Eis- und Losverkäufer, für Handzettelverteiler sowie für solche Personen, die auf der Straße undichte Beförderungsmittel verwenden, Tiere füttern, Brennmaterial und Baustoffe ausladen, Erdmaterial befördern, Baustellen betreiben usw.

Soweit die Verunreinigung gleichzeitig eine Verkehrsgefährdung bedeutet, ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

§ 10 Abs. 3 gilt auch hier.

IV. Sicherung der öffentlichen Gehwege

§ 21 Umfang der Sicherungspflicht

(1) Die Anlieger haben die Sicherungsfläche bei Schnee oder Glatteis an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee freizumachen, bei Glätte zu bestreuen und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis mit zu bestreuen.

(2) Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil nach Gewichtsanteilen 10 von Hundert nicht übersteigen darf. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.

(3) Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rand des öffentlichen Gehwegs, jedoch außerhalb der Fahrbahn, zu lagern, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht wesentlich

behindert oder gefährdet wird und dem Fußgängerverkehr eine von Schnee frei gemachte Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite zur Verfügung bleibt. Ist dies nicht der Fall, so haben die Anlieger die Schnee- und Eismassen auf eigene Grundstücke oder auf die von der Stadt Kempten (Allgäu) dafür bestimmten Plätze zu bringen. Im Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benützt werden, wenn dadurch der Fahrverkehr nicht gefährdet oder mehr als nur unwesentlich behindert und die Räumung der Fahrbahn von Schnee nicht erschwert wird. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.

(4) Bei der Lagerung am Gehweg- und Fahrbahnrand sind Abflussrinnen und Regeneinlässe unbedingt freizuhalten.

(5) Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an den von der Stadt Kempten dafür bestimmten Plätzen gestattet. Abfälle, insbesondere Schutt, Blech und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

V. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 22 Verbot der Verunreinigung

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art wegzwerfen, verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte in einer die Straße verunreinigenden Weise zu säubern, Bedürfnisse zu verrichten, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
2. die Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
3. Unrat, Bauschutt, Schutt, Schrott, Schnee, Eis, Abfälle oder sonstige verunreinigende Stoffe oder Gegenstände auf öffentliche Straßen abzuladen und dort zu lagern;
4. außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abzustellen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

behindert oder gefährdet wird und dem Fußgängerverkehr eine von Schnee frei gemachte Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite zur Verfügung bleibt. Ist dies nicht der Fall, so haben die Anlieger die Schnee- und Eismassen auf eigene Grundstücke ~~oder auf die von der Stadt Kempten (Allgäu) dafür bestimmten Plätze~~ zu bringen. ~~Sollte das unzumutbar sein, haben die Anlieger die Schnee- und Eismassen auf die von der Stadt Kempten (Allgäu) dafür bestimmten Plätze zu bringen.~~ Im Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benützt werden, wenn dadurch der Fahrverkehr nicht gefährdet oder mehr als nur unwesentlich behindert und die Räumung der Fahrbahn von Schnee nicht erschwert wird. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind ~~mit~~ anzulegen, ~~es sei denn, dass das wo es das~~ Verkehrsbedürfnis ~~dies nicht~~ erfordert.

(4) Bei der Lagerung am Gehweg- und Fahrbahnrand sind Abflussrinnen, ~~und~~ Regeneinlässe, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege unbedingt freizuhalten.

(5) Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an den von der Stadt Kempten dafür bestimmten Plätzen gestattet. Abfälle, insbesondere Schutt, Blech und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

V. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 22 Verbot der Verunreinigung

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art wegzwerfen, verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte in einer die Straße verunreinigenden Weise zu säubern, Bedürfnisse zu verrichten, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
2. die Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
3. Unrat, Bauschutt, Schutt, Schrott, Schnee, Eis, Abfälle oder sonstige verunreinigende Stoffe oder Gegenstände auf öffentliche Straßen abzuladen und dort zu lagern;
4. außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abzustellen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ~~01. Januar 2012~~ 01. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Oder:

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung vom 01.12.2011 (veröffentlicht im StABJ KE 34/11 vom 09. Dezember 2011) außer Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung in der Entwurfsfassung vom 15.09.2021.